

neue
caritas

Info 3 / Oktober 2021

**Zukunft der
Ganztagesbetreuung**
Ausgestaltung in NRW
S.4

BVKE-Projekt denkt
vom Kind her
S.6

Es braucht Ressourcen
S.6

BVKE-Info



Die Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder ist als Rechtsanspruch da – und will nun gut gestaltet sein.

Liebe Leserinnen und Leser, am 7. September hat es die schwarz-rote Bundesregierung auf den letzten Metern ihrer Legislaturperiode doch noch geschafft, den bildungspolitischen Meilenstein des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter auf den Weg zu bringen. Es ist schön, dass der Bund-Länder-Streit nun bereinigt ist, dass man zu einem Konsens kommen konnte. Im Kern der Sache sind sie sich dann doch alle einig gewesen – der Rechtsanspruch muss kommen, damit alle Kinder eine Teilhabechance bekommen. Sicher ist:

1. Der schulische Ganzttag muss allen Kindern offenstehen, damit Deutschland endlich zur Chancengleichheit kommen kann und die Bildungsbenachteiligung ganzer Bevölkerungsgruppen ein Ende hat.

2. Der schulische Ganzttag muss den hohen Anforderungen an pädagogische Qualität Rechnung tragen, und er muss in der Lage sein, Kindern mit besonderen Bildungs- und Erziehungsbedarfen umfassend und angemessen zu helfen.

Die Ausgestaltung des schulischen Ganztags ist ein großes Thema. Bereits zu Beginn des Jahres 2020 fasste der BVKE seine Kernanliegen dazu in einem Positionspapier zusammen:¹ Neben der kindgerechten Gestaltung des Ganztags – was Räumlichkeiten für die schulischen und außerschulischen Lernphasen angeht – muss von einem einheitlichen Bildungsverständnis ausgegangen werden. Dieses sollte bundesweit gelten, fachlich begründet sein und verbindliche (Mindest-)Standards beinhalten. Auch eine inklusive Ausgestaltung des

Ganztags für die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder befürwortet unser Verband. Um die Qualität der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in der Ganztagesbetreuung sicherzustellen, bedarf es zudem qualifizierter Fachkräfte gemäß dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII). Die Fachkräfte sollen auch für die systemübergreifende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe geschult werden – diese Perspektive muss in den jeweiligen Ausbildungs- und Studiengängen eine Verankerung finden. Für die systemübergreifende Zusammenarbeit braucht es ein pädagogisches Konzept, das eine gelingende Kooperation zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe voraussetzt.

Aus BVkE-Sicht ist es wichtig, die Frage der Betriebserlaubnispflicht in Anlehnung an § 45 SGB VIII an der Schnittstelle zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Aufsichtspflicht zu klären. Um die im Positionspapier aufgeführten Kernanliegen auch in die Praxis zu transportieren, hat der BVkE im Juni 2021 ein Projekt ins Leben gerufen: „Zukunft Ganztagesbetreuung! Erziehung, Bildung und Betreuung vom Kind aus gedacht“.²

Wenn wir uns die Realität der bisher bestehenden schulischen Ganztagesangebote ansehen, wissen wir: Das wird noch ein langer Weg! Ungelöste Fragen sind: Wie gewinnen und binden wir qualifiziertes Personal für dieses Arbeitsfeld? Wie sollen die Angebote mit Beteiligung des Bundes finanziert werden? Wie verbinden sich die

Systeme schulischer Ganztags und Schule – organisatorisch und strukturell? Die Liste der Details ließe sich noch weiterführen... Sicher ist: Für den BVkE gilt es, mit Best-Practice-Beispielen voranzugehen, als politisches Sprachrohr zu agieren und immer wieder auf die Relevanz der qualitätsvollen, außerschulischen Lernorte durch eine Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter hinzuweisen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr
Klaus Esser

Anmerkungen

1. BVkE e.V. (Hrsg.): *Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter – Kernanliegen des BVkE*. Freiburg, 2020. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3tI6EhJ>

2. www.bvke.de/projekte/zukunft-ganztagesbetreuung



Dr. Klaus Esser
Vorsitzender des BVkE
E-Mail: esser@bethanien-kinderdoerfer.de

Themenschwerpunkt

Die Zukunft der Ganztagesbetreuung: Jetzt ist die Zeit, sie zu gestalten

Wenige politische Projekte der scheidenden Bundesregierung scheinen im Rückblick so konsensfähig wie der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Schon vor der Corona-Pandemie leuchtete es Eltern von Kindern im Vorschulalter wenig ein, warum ein mittlerweile gut ausgebautes Angebot an Kindertagesbetreuung (zumindest für Drei- bis Sechsjährige) beim Übergang in die Grundschule wieder zusammenbrechen sollte.

Bundesweit nur rund die Hälfte aller als Ganztagschulen geführten Primarschulen bieten Betreuungszeiten (inklusive Schulunterricht) von acht Stunden oder mehr an fünf Tagen in der Woche an.¹ Zudem bestehen erhebliche regionale Unterschiede zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen den Bundesländern (StEG-Konsortium 2019). Für Eltern bedeutet dies, dass der Gang durch die Mühlen der Betreuungsorganisationen von vorne beginnt und zu einem Glücksspiel in Abhängigkeit vom Wohnort wird.

Zunächst hatte der Bundesrat den Rechtsanspruch verhindert. Der Grund der Ablehnung war nicht etwa ein Dissens über die Notwendigkeit oder die Umsetzung. Vielmehr bestand er in Fragen der Finanzierung, verbunden mit der Forderung, der Bund solle sich stärker an den Betriebskosten beteiligen. Tatsächlich wurden die Finanzmittel – auch vor dem Hintergrund verschiedener Gutachten² – sukzessive erhöht, reichen jedoch nicht aus, um die tatsächlich veranschlagten Kosten von 7,5 Milliarden Euro für den Ausbau und jährlich rund 5,3 Milliarden Euro an Betriebskosten zu decken. So scheinen die Finanzierungsfragen gegenwärtig die notwendige Diskussion um die Ausgestaltung und damit auch über die Qualität und die Ziele des Rechtsanspruchs zu überlagern. Im Zuge der Diskussionen wurde auch die im Koalitionsvertrag anvisierte Einführung für das Jahr 2025 auf 2026 verschoben – und soll auch zunächst nur für die erste Jahrgangsstufe gelten.

Rechtsanspruch und Qualität der Betreuungs- Infrastruktur: zwei Seiten einer Medaille

Die politische Fokussierung auf den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder darf sozial- beziehungsweise

familienpolitische Fragen und Diskussionen um Qualität nicht vergessen machen. Mittlerweile liegen zu unterschiedlichen Fragen Expertisen und Gutachten vor.³ Ohne auf diese Gutachten im Detail einzugehen: In ihnen besteht breiter Konsens, dass der Rechtsanspruch mit Qualitätsanforderungen verbunden sein und die Perspektive der Kinder stärker berücksichtigt werden sollte. Michael Wrase hat unter anderem erläutert, dass dies auch rechtlich möglich wäre.⁴ Im Gesetzentwurf finden sich jedoch weder zu Fragen der Qualität noch zur Beachtung der Perspektive von Kindern Hinweise.

Die Gestaltung der Ganztagesbetreuung braucht eine gesellschaftliche und pädagogische Diskussion um die Frage, was wir eigentlich mit Ganztagesbetreuung verbinden. Unterschiedliche Forderungen wurden in den vergangenen Jahren erhoben:

- ◆ Die Bildungspolitik erhoffte sich – auch vor dem Hintergrund des schlechten Abschneidens in der Pisa-Studie 2000 sowie der starken Kopplung des Bildungserfolgs an die soziale Herkunft – eine Leistungssteigerung durch zusätzliche Lernangebote. Die meisten Befunde sprechen dafür, dass sich diese Hoffnung nicht erfüllt.⁵
- ◆ Erhofft wird ebenso eine bessere Ermöglichung von Inklusion im Rahmen der UN-Behindertenkonvention durch Ganztagsangebote.⁶
- ◆ Eltern wünschen sich, neben einer verlässlichen Betreuung, interessante Angebote für ihre Kinder, Hilfe bei den Hausaufgaben sowie einen Austausch mit pädagogischen Fachkräften.⁷
- ◆ Akteure der Jugendhilfe (insbesondere Horte und Jugendzentren) befürchten einen Bedeutungsverlust und ein Abwerben der Kinder und Jugendlichen aus ihren Angeboten.⁸ Gefordert wird in diesem Kontext auch ein Fachkräftegebot für Ganztagspersonal.⁹
- ◆ Lehrkräfte erhoffen sich eine Entlastung, indem sie Problemfälle in den Ganztagsbereich und entsprechende Angebote delegieren können.¹⁰

Kaum betrachtet in diesem Amalgam unterschiedlicher Bezüge und Forderungen werden die eigentlichen „Betroffenen“ – nämlich die Kinder, die bisher keine Stimme haben.

Qualität der Ganztagesbetreuung im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen

Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ist in diesem Sinne auch eine konsequente Fortführung einer Institutionalisierung von Kindheit.¹¹ In diesem Diskurs wird auch festgelegt, wie eine gute Kindheit aussehe, und unbeaufsichtigte selbstgestaltete Zeit wird als potenziell schädlich gerahmt.¹² Die „gute Kindheit“ ist durch die Beaufsichtigung von Erwachsenen gekennzeichnet und die Chance, wichtige Kompetenzen für die „echte“ Welt zu erlernen.¹³

Diese vor allem in Nordamerika aufgerufenen Argumente werden mittlerweile auch verstärkt im deutschsprachigen Diskurs eingebracht. Die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 5. Mai 2021¹⁴ verdeutlicht dies: Demnach wird durch die Ganztagesbetreuung die Grundlage geschaffen, „Kinder in der Anfangszeit ihres Schulbesuchs individueller fördern zu können“.

Kindheit wird hier auf eine Phase des „Werdens“ und Kompetenzerwerbs für das Erwachsenenleben reduziert. Weiter wird ausgeführt, „dass der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul-kinder nicht nur enorme Chancen für Grundschülerinnen und Grundschüler, sondern auch für Mütter und Väter, für die Arbeitgeber, für die Wirtschaft, für die Forschung mit sich bringe“. Der Rechtsanspruch ist so gesehen ein wirtschaftspolitisches Projekt: Kinder für die Zukunft als Arbeitnehmer*innen fördern, Eltern Berufstätigkeit ermöglichen zum Interesse der Wirtschaft könnte die zuge-spitzte Pointierung der Pressemitteilung lauten.

Vermisst werden Argumente, wieso Kinder als Kinder von dem Rechtsanspruch profitieren. Die wenigen vorliegenden Arbeiten, die die Kinderperspektive auf den Ganztags betrachten, zeigen, dass Kindern besonders die Beziehungsgestaltung zu Gleichaltrigen wichtig ist.¹⁵ Positive Beziehungen zu Mitarbeiter(inne)n werden ebenfalls geschätzt, worunter auch die Möglichkeiten subsumiert werden, aktiv an der Gestaltung des Ganztags mitzuwirken. Die Beziehungen sollten hierbei nicht nur eine rollenförmige Schüler*innen-Mitarbeiter*innen-Ausrichtung einnehmen, sondern auch Optionen der persönlichen Ebene, die von Freundschaft, Respekt und teilweise gegenseitigem Sorgen gekennzeichnet ist, umfassen.¹⁶

Der politische Schub sollte für die Ausweitung der Betreuung von Grundschulkindern weiter aufgenommen werden. Dabei dürfen wir uns allerdings nicht mit einem kleinsten gemeinsamen Nenner im Hinblick auf Qualität zufriedengeben. Konkret sollten Qualitätsstandards in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Dies kann beispielsweise die Qualifikation des Personals betreffen, regelmäßige Evaluationen, an denen Kinder beteiligt werden, oder auch Formen der Mitbestimmung im Ganztags.

Prof. Dr. Gunther Graßhoff

*Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim
E-Mail: grasshof@uni-hildesheim.de*

Prof. Dr. Markus Sauerwein

*Professor für Theorien und Methoden Sozialer Arbeit an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
E-Mail: sauerwein@dipf.de*

Anmerkungen

1. SAUERWEIN, M.; LOSSEN, K.: *Der Ganztagschulausbau im Primarbereich – eine Bilanz anhand des StEG Bildungsmonitorings*. In: GRASSHOFF, G.; SAUERWEIN, M. (Hrsg.): *Rechtsanspruch auf Ganztags. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen*. Weinheim/München: Beltz Juventa, 2021, S. 58–80.

2. Vgl. u.a. BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.): *Kosten der Anpassung bestehender Ganztagsgrundschulen an die Vorgaben des angekündigten Rechtsanspruchs*. Gütersloh, 2019 (Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3En4okU>); ALT, C.; GEDON, B. et al. (Hrsg.): *DJI-Kinderbetreuungsreport 2018*. Inan-

spruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich. München: Deutsches Jugendinstitut, 2019.

3. MÜNDEr, J.: Verortung zentraler Qualitätsdimensionen bei der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern. Berlin, 2021, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3CeZ01G>;

BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.): Chancen guten Ganztags für Kinder im Grundschulalter: menschenrechtliche Perspektiven. Gütersloh, 2020, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3AcJzXa>

4. In: GRASSHOFF, G.; SAUERWEIN, M. (Hrsg.): Rechtsanspruch auf Ganzttag. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen. A.a.O., S. 22–39.

5. Vgl. u.a. BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.): Kosten der Anpassung bestehender Ganztagsgrundschulen an die Vorgaben des angekündigten Rechtsanspruchs. A.a.O.

6. Vgl. u.a. STEG-Konsortium: Ganzttagsschule 2017/2018. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung. Frankfurt/M., Dortmund, Gießen, München, 2019. Mehr: <https://steg.dipf.de/de/ueber-steg/steg>

7. BERTELSMANN STIFTUNG (Hrsg.): Wie Eltern den Ganzttag sehen: Erwartungen, Erfahrungen, Wünsche. Ergebnisse einer repräsentativen Elternumfrage. Gütersloh, 2016.

8. ROTHER, P.: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung als Hoffnungsträger? Zur Rolle der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe mit Schule für den Abbau von Bildungsbenachteiligung. In: GRASSHOFF, G.; SAUERWEIN, M. (Hrsg.): Rechtsanspruch auf Ganzttag. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen. A.a.O., S. 96–111.

9. ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE (AGJ): Guter Ganzttag?! Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter mit Qualität verbinden. Zwischenruf der AGJ, 2020. Kurzlink: <https://bit.ly/3ujyAJ4>

10. Vgl. u.a.: GRASSHOFF, G.; SAUERWEIN, M. (Hrsg.): Rechtsanspruch auf Ganzttag: Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen. A.a.O., S. 7–19; ROTHER, P.: Sortieren als Umgang mit Bildungsbenachteiligung. Orientierungen pädagogischer Akteure in einem kooperativen Ganztags-Setting. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 2019.

11. Vgl. u.a.: GRASSHOFF, G.; SAUERWEIN, M. (Hrsg.): Rechtsanspruch auf Ganzttag. A.a.O., S. 7–19.

12. STRANDELL, H.: After-school Care as Investment in Human Capital – From Policy to Practices. In: Children & Society, 27(4)/2013, 270–281. Download: <https://doi.org/10.1111/chso.12035>

13. LARSON, R. W.: Positive Development in a Disorderly World. In: Journal of Research on Adolescence, 21(2)/2011, S. 317–334. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3hzAyyq>

14. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3EVwgx7>

15. DEINET, U.; GUMZ, H. et al.: Offene Ganzttagsschule – Schule als Lebensort aus Sicht der Kinder. Studie, Bausteine, Methodenkoffer. Opladen: Budrich, 2018.

16. WALTHER, B.; NENTWIG-GESEMANN, I.: Ganzttag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter. In: GRASSHOFF, G.; SAUERWEIN, M. (Hrsg.): Rechtsanspruch auf Ganzttag: Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen. A.a.O., S. 234–255.

Der Ganzttag in NRW: Was lange währt, wird vielleicht gut?

Bis zur Einführung des offenen Ganztags im Primarbereich im Jahr 2003 wurden Schulkinder in Nordrhein-Westfalen (NRW) in Kindertageseinrichtungen – den Horten – betreut. Dieser Entschluss der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Einführung des offenen Ganztags löste damals bei der freien Wohlfahrtspflege einen Sturm der Empörung aus. Befürchtete man doch eher „Masse statt Klasse“ bei diesem Modell, wengleich die Landesregierung versprach, neben dem Ausbau an Plätzen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch die Bildungschancen von Schüler(inne)n deutlich verbessern zu wollen.

Heute ist die Offene Ganzttagsschule (OGS) aus der Bildungslandschaft in NRW nicht mehr wegzudenken. Fast alle Grundschulen in diesem Bundesland sind bereits Offene Ganztagsgrundschulen. Rund 80 Prozent der Plätze werden von Trägern der freien Wohlfahrtspflege unterhalten.¹

Skepsis und Kritik an der qualitativen und finanziellen Ausgestaltung sind jedoch berechtigterweise geblieben. Und so macht die Caritas zusammen mit weiteren Verbänden der freien Wohlfahrtspflege seit Jahren auf eine fehlende gesetzliche Grundlage und unzureichende Regelungen zur fachlichen Qualität aufmerksam.²

Trotz dieser Mängel leisten die Träger im offenen Ganzttag hervorragende Arbeit und sind verlässliche und unverzichtbare Partner. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Partnern wie zum Beispiel aus Kultur und Sport ist im Schulgesetz NRW und im Kinder- und Jugendförderungsgesetz gesetzlich verankert – bundesweit einmalig. Trotz der je anderen Ausgangslage von Jugendhilfe und Schule verfolgen beide Systeme das gemeinsame Ziel, qualitativ gute Angebote zu entwickeln und Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder zu ermöglichen.

Caritas in NRW fordert detailliertes Konzept

Für den Kitabereich wurden in NRW Bildungsgrundsätze für Kinder von null bis zehn Jahren entwickelt. Aus Sicht der Caritas sollte die OGS hier andocken. Eltern brauchen auch im Anschluss an den Kindergarten ein verlässliches und qualitativ gutes Angebot. Die Vermittlung von nonformaler und informeller Bildung sollte Teil des Bildungsauftrags der OGS sein. Zugleich muss es darum gehen, Teilhabe für Kinder zu ermöglichen und Bildungschancen zu verbessern.

Es gibt zurzeit nicht das Konzept des offenen Ganztags in NRW. Der Ganztagerlass sieht lediglich vor, dass sich der Zeitrahmen offener Ganzttagsschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr (bei Bedarf auch länger), mindestens aber bis 15 Uhr erstreckt.³ Verbindliche Aussagen zu Gruppengröße, Raumgestaltung, Fachkraft-Kind-Schlüssel

und generell zum Fachkräftegebot gibt es nicht, sie werden aber schon seit Jahren von der Caritas in NRW gefordert und sind in weiten Teilen deckungsgleich mit den Forderungen des BVkE.

Finanzierung nach Kassenlage führt zu Qualitätsunterschieden

Finanziert wird der offene Ganztags durch Land und Kommunen sowie Elternbeiträge. Da die Kommunen die Möglichkeit haben, die Elternbeiträge entweder für die Erbringung des Eigenanteils einzusetzen oder sie „on top“ hinzuzufügen und je nach Kassenlage noch zusätzlich freiwillige Leistungen pro Platz und Jahr zu zahlen, ergeben sich eine sehr uneinheitliche Finanzierungsstruktur und damit große Unterschiede in der Qualität der OGS. Seit Jahren fordert die Caritas das Land NRW auf, eine angemessene Finanzierungsgrundlage für den offenen Ganztags zu gewährleisten – unabhängig vom jeweiligen Finanzstatus der Kommunen beziehungsweise Kreise. Aufgrund der Pandemiekosten müssen und werden viele Kommunen in den kommenden Monaten Einsparungen vornehmen. Dies macht eine einheitliche gesetzliche Regelung seitens des Landes noch dringlicher.

Besorgniserregend ist zudem das Vorgehen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die vermehrt Kommunen dahingehend berät, OGS-Verträge mit freien Trägern aus Kostengründen zu kündigen und neu auszuschreiben. Sollte diese Ausschreibungspraxis fortgeführt werden, wird dies für die Träger des offenen Ganztags zur totalen Planungsunsicherheit führen und gleichzeitig einen Qualitätsverlust nach sich ziehen.

Nachdem Anfang September nach dem Bundestag auch der Bundesrat grünes Licht für das Ganztagsförderungsgesetz gab, ist es noch zum Ende der bisherigen Legislaturperiode in Kraft getreten. Die Caritas in NRW begrüßt dies sehr, da damit auch die Hoffnung auf vergleichbare Lebens- und Lernbedingungen für Kinder und eine qualitative Verbesserung der Ganztagsangebote in NRW mit festzulegenden Standards verbunden sind. Neben einer Verankerung im SGB VIII braucht es auf Länderebene jeweils Ausführungsgesetze. Die Überführung des offenen Ganztags weg vom projektbezogenen Erlass hin zu einer gesetzlichen Grundlage ist daher schon seit langem eine zentrale Forderung von Caritas und freier Wohlfahrtspflege.

Nachdem nun der Rechtsanspruch gekommen ist, braucht NRW eine Vorlaufzeit für die Umsetzung. Noch fehlen Plätze, es fehlen Räume, die sich an den Bedürfnissen von Kindern orientieren, und es fehlt vor allem an Personal.⁴

Gerade während der Pandemie hat sich gezeigt, wie sehr Eltern und Kinder Angebote des offenen Ganztags schätzen und brauchen. Auch unter schwierigen Bedingungen haben die Mitarbeitenden mit viel Engagement die Arbeit vor Ort aufrechterhalten und bewiesen, dass sie in der Lage sind, sich auf aktuelle Notwendigkeiten und Entwicklungen einzustellen.

TERMINE

(vorbehaltlich der Durchführbarkeit angesichts der je aktuellen pandemiebedingten Regelungen)

Gremiensitzung

- ◆ 18./19.10.2021, Fachausschuss Natur- und Erlebnispädagogik, Würzburg, Himmelspforten

Organsitzungen

- ◆ 9.11.2021, Geschäftsführender Vorstand, Bamberg, Welcome Hotel
- ◆ 10.11.2021, Vorstand, Bamberg, Welcome Hotel
- ◆ 10.11.2021, Verbandsrat, Bamberg, Welcome Hotel
- ◆ 10./11.11.2021, Mitgliederversammlung, Bamberg, Welcome Hotel
- ◆ 10./11.11.2021, Fachtagung Berufliche Bildung mit EREV, digital
- ◆ 18.11.2021, AG Bundesjugendhilfe Musikprojekt, Siegburg, KSI
- ◆ 23.11.2021, Erziehungsberatung, digital
- ◆ 30.11./1.12.2021, Regionaltagung Ost, Berlin, Dietrich-Bonhoeffer-Haus

Doch damit Kinder langfristig der Bildungsarmut entfliehen können und damit Teilhabechancen verbessern keine Leerformel bleibt, braucht es ganzheitliche Bildungskonzepte, gut ausgebildete Mitarbeitende und für die Träger eine verlässliche Finanzierung.

Dagmar Hardt-Zumdick

*Fachreferentin Facharbeit und Sozialpolitik beim
Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
E-Mail: dhardt-zumdick@caritas-ac.de*

Anmerkungen

1. *Bildungsberichterstattung Ganztagschulen NRW, 2018. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3tIEjIm>*
2. *Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder, 2020. Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3lw2WF>*
3. *Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS) 12-63 Nr. 2. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, Download: <https://bass.schul-welt.de/11042.htm>*
4. *Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW, a. a. O., S. 4.*



„Zukunft Ganztagesbetreuung!“ – Projekt des BVkE denkt vom Kind her

Eine Grundschule in Deutschland besuchen derzeit 2,8 Millionen Kinder.¹ Im Anschluss an die Betreuungsangebote, die durch den Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kitaplatz gegeben sind, fielen Kinder bisher mit dem Tag der Einschulung durchs Raster. Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter unterstreicht die scheidende Bundesregierung das Vorhaben, die „Betreuungslücke“ zu schließen, die sich für Familien bislang auftut.

Das Recht dieser Betreuungsform soll im Sozialgesetzbuch VIII festgeschrieben werden. Durch diese Verankerung kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle als Leistungserbringerin zu, die deutlich weitreichender ist als derzeit bestehende Kooperationen zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe sowie der verbindlichen Jugendhilfelandschaft.²

Der BVkE sieht es als seine Aufgabe, gemeinsam mit seinen 470 Mitgliedseinrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe die Realisierung des Rechtsanspruchs bestmöglich zu begleiten. Mit dem Projekt „Zukunft Ganztagesbetreuung! Erziehung, Bildung und Betreuung vom Kind aus gedacht“ sollen bereits vor Einführung des Rechtsanspruchs an Modellstandorten Konzepte für die Ganztagesbetreuung entwickelt, modifiziert und evaluiert werden.

Seit Juni 2021 läuft das Projekt „Zukunft Ganztagesbetreuung! Erziehung, Bildung und Betreuung vom Kind aus gedacht“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), Mainz. Mit dem zweijährigen Projekt wird angestrebt, Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu einem besseren Systemverständnis füreinander zu verhelfen. Darüber hinaus verbessern beide Systeme ihre Zusammenarbeit. Die Trägerstrukturen werden gefordert, den Leistungsbereich der Ganztagesbetreuung im Grundschulalter weiterzuentwickeln oder auszubauen. Neben der Formulierung von Qualitätsstandards stehen die Entwicklung und Implementierung pädagogischer Konzepte für die Ganztagesbetreuung der Kinder im Grundschulalter im Vordergrund, inklusive Konzepte mit eingeschlossen.

Hierzu wird ein Handlungsleitfaden erstellt, den die Pilotstandorte in der Praxis anwenden, erproben und modifizieren werden. Die begleitende Evaluation wird zu einer Handreichung mit Empfehlungen führen. Auf dieser Grundlage folgt dann die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts, das sich sowohl an die Zielgruppe des

Schul- und Lehrpersonals als auch an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe richtet, um die Zusammenarbeit beider Systeme nachhaltig zu fördern.

Das Konzept und die Ideen zur Umsetzung des Projekts „Zukunft Ganztagesbetreuung!“ stärken die Zielsetzung einer qualitätsvollen Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesförderung im Grundschulalter. Hierfür sollten für alle Bundesländer verbindliche, derzeit noch nicht existierende Qualitätsstandards gelten, die bei der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit bestehender Betreuungslandschaften im Grundschulalter zu erfüllen wären. Die Herausforderung besteht darin, dass die Schulgesetzgebung zum Aufgabenbereich der Länder gehört. Das wirft die Frage auf, wie der Rechtsanspruch im SGB VIII durch die Schnittstelle zu den Schulgesetzen auf Landesebene verbindlich realisiert werden kann.

Nach Einschätzung der Ministerien sind diese Qualitätsfragen nicht im Ganztagsförderungsgesetz verankert, sondern bedürfen einer dialogischen Klärung und müssen von der kommenden Bundesregierung in ihr Programm aufgenommen werden. Es bleibt daher spannend, wie hinsichtlich des Rechtsanspruchs mit Personalstrukturen, Finanzierungsmodellen, Kooperationsformen und räumlichen Lösungen umgegangen werden wird.

Luisa Neininger

Referentin beim BVkE in Freiburg
E-Mail: luisa.neininger@caritas.de

Anmerkungen

1. STATISTISCHES BUNDESAMT, Pressemitteilung N 014 vom 19. Februar 2021.

Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3hylUJp>

2. DEUTSCHER VEREIN (Hrsg.): *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit*. Berlin, 2019, Download per Kurzlink: <https://bit.ly/3nCS4Hj>

Es ist an der Zeit, Ressourcen bereitzustellen

Die Herausforderungen für die ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Grundschulkindern lassen sich nur verstehen, wenn man sich vor Augen führt, wie sich die heutige Situation über Jahrzehnte entwickelt hat. Für die Kinder meiner Generation (Jahrgang 1970) gab es am Nachmittag keine Betreuung, jedenfalls keine institutionalisierte. Nach der Schule gingen wir nach Hause und hatten am Nachmittag, von den Hausaufgaben einmal abgesehen, frei. Nur eine Handvoll Kinder „musste“ damals in den Hort, weil ihre Eltern alleinerziehend waren oder weil man glaubte, dass diese ihren Erziehungsaufgaben nicht nachkommen konnten.

Mit der langsam, aber kontinuierlich zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern entstand vereinzelt ein Bedarf an Betreuung über die Unterrichtszeit hinaus. Dem wurde vor Ort pragmatisch begegnet: Kindergärten nahmen einzelne Schulkinder am Nachmittag auf,

der Förderverein der Schule oder die Kommune beschäftigte für wenige Stunden in der Woche Personen, um auf die Kinder „aufzupassen“, bis deren Mütter nach getaner Arbeit diese Aufgabe wieder selbst übernahmen. Oder die Schulen wurden – ausgestattet mit einer Handvoll Ehrenamtlicher und ein paar zusätzlichen Lehrerwochenstunden – kurzerhand zur Ganztagschule erklärt. Die meist kurzen Betreuungszeiten und die kleine Anzahl von „gehüteten“ Kindern ließen dieses Arrangement vielerorts als gangbaren Weg erscheinen. So hielt man daran fest.

Wie so oft bei gesellschaftlichen Veränderungen, die sich über einen langen Zeitraum vollziehen, wurde der Moment verpasst, ab dem eine Lösung nicht mehr angemessen war. Anstatt anzuerkennen, dass ein Betreuungsbedarf für Kinder im Grundschulalter bald kein Minderheitenphänomen mehr war und es einer grundlegend anderen Lösung bedurfte hätte, wurde einfach mehr vom selben gemacht. vielerorts in zu kleinen Räumen, mit zu wenig oder zu wenig qualifiziertem Personal, ohne pädagogisches Konzept und ohne Standards. Nur bei den Horten – als betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen – waren die Rahmenbedingungen vorgegeben, so sie nicht zugunsten billiger „Lösungen“ geschlossen wurden.

Was wäre also heute zu tun – oder vielmehr schon längst zu tun gewesen? Aus meiner Sicht sollten drei Aspekte im Vordergrund stehen: die pädagogisch-konzeptionelle Entwicklung der Angebote, der Ausbau des Personals in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie eine bessere sachliche Ausstattung.

Bei der Frage, worauf ein pädagogisches Konzept fokussieren sollte, kann ebenfalls ein Blick in die Vergangenheit sinnvoll sein: Wie haben Kinder ihren Nachmittag verbracht, als sie noch nicht betreut wurden? Sie trafen sich mit anderen Kindern zum Spielen. Sie schlossen Freundschaften und fanden ihre Rolle in einer Gruppe. Sie waren unbeaufsichtigt und loteten ihre Grenzen aus. Sie lernten, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Wenn dies nicht gelang, war meist irgendwo eine erwachsene Person in Familie oder Nachbarschaft erreichbar, an die sich die Kinder wenden konnten. Heute sollten pädagogische Einrichtungen, in denen Kinder den ganzen Tag verbringen, diesen mindestens dieselben Möglichkeiten eröffnen. Genauer: Sie müssen einen pädagogischen Rahmen schaffen, in dem die Kinder diese Lern- und Entwicklungsaufgaben bewältigen können.

Beim Personal muss zum einen quantitativ nachgelegt werden. Hier können die klassischen Horte den Rahmen vorgeben. In qualitativer Hinsicht wäre zu prüfen, ob für den Grundschulbereich der Fachkräftecatalog nicht zu erweitern wäre, beispielsweise um Sport-, Kunst-, Musik-, XY-Pädagog*innen. Für die Nicht-Fachkräfte – ohne sie wird es nicht gehen – bedarf es dringend einer pädagogischen Basisqualifikation. Gleichzeitig müssen die Ausbildungskapazitäten für pädagogische Fachkräfte deutlich ausgebaut werden. Dabei sollte auch über ein eigenständiges Berufsprofil für eine Pädagogik des Grundschulalters nachgedacht werden, da selbst die jetzigen Fach-

kräfte nur selten auf die Zielgruppe Grundschulkindern ausgebildet wurden.

Was die Sachausstattung der Einrichtungen betrifft, muss vor allem auf gute und differenzierte Räumlichkeiten einschließlich eines beispiel- und gestaltbaren Außengeländes geachtet werden. Sie sollten nicht von dem Leben müssen, was die Schule übrig hat – wie es vielerorts leider der Fall ist.

Bereits heute – noch ohne Rechtsanspruch – verbringt über die Hälfte der Grundschulkindern mehr als nur die reine Unterrichtszeit in einem institutionellen Rahmen. Gesellschaft und Politik müssen zur Kenntnis nehmen, dass es sich dabei nicht um eine Randaufgabe handelt, die en passant zu erledigen wäre. Nimmt man darüber hinaus für die fünfte und sechste Klasse einen ähnlichen Betreuungsbedarf wie für die Grundschule an, so wird deutlich, dass die pädagogische Betreuung von Schulkindern in ihrer Größenordnung absolut mit den Tageseinrichtungen für Kinder im Elementarbereich vergleichbar ist. Folglich müssen endlich auch Ressourcen in vergleichbarem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Es ist an der Zeit.

Dr. Markus Mayer

*Referent für Bildung und Schule beim
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
E-Mail: mayer@caritas-dicv-fr.de*

Menschen im Verband

Willkommen und Ciao in der Geschäftsstelle

Die BVkE-Geschäftsstelle in Freiburg hat am 1. August Verstärkung bekommen: Barbara Kessel (Bild re.) wird uns zukünftig im Tagungsmanagement, in der Büroorganisation und in der Gremienarbeit unterstützen.



Zuvor hatte Barbara Kessel Tätigkeiten in der Veranstaltungsorganisation und im Grafikdesign ausgeübt.

Wir wünschen ihr einen guten Start in unserer Geschäftsstelle und freuen uns über weitere Unterstützung bei unserer Verbandsarbeit.

„Auf Wiedersehen!“ sagen wir unserer Kollegin Julia Schenkel. Sie hat uns das letzte Jahr über im Sekretariat unterstützt und wird aufgrund einer räumlichen Veränderung jetzt auch den Arbeitgeber wechseln. Wir wünschen ihr alles Gute und Gottes Segen.



Medientipps

Hilfeplanung auf inklusive Weise

Wie sich Inklusion und Hilfeplanung miteinander verbinden lassen, zeigt dieser Band als eine erste Zusammenschau von Impulsen des BVkE-Modellprojekts „Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis“.

Hollweg, C.; Kieslinger, D.: *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte*. Freiburg: Lambertus, 2021, 348 S., 26 Euro, ISBN 978-3-784-13457-4

Aktuelle Änderungen im SGB VIII

Die Arbeitshilfe macht den schnellen, umfassenden Überblick über die Neuerungen leicht, die es nach der Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im SGB VIII gibt – alle Änderungen ab Mai 2021 sind besonders gekennzeichnet.

BVKE und Deutscher Caritasverband (Hrsg.): *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG*. Freiburg: Lambertus, 2021, 200 S., 14,90 Euro, ISBN 978-3-7841-3394-2



NACHGEDACHT



Stephan Hiller
Geschäftsführer
des BVkE
E-Mail: stephan.hiller@caritas.de

Ein Digitalpakt für die Teilhabe junger Menschen tut not

Wer nicht (digital) kommuniziert, nimmt nicht teil, stellt der 15. Kinder- und Jugendhilfbericht des Bundes fest. Kindheit und

Jugend finden in digitalisierten Lebenswelten statt. Deshalb brauchen junge Menschen, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, eine deutlich bessere digitale Ausstattung als bisher, damit ihr Recht auf Mediennutzung und digitale Teilhabe gewährleistet ist. Dies wird auch von den Kindern und Jugendlichen zu Recht eingefordert.

Ein Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe, wie ihn die Erziehungshilfefachverbände und das Bundesjugendkuratorium fordern, ist notwendig, um für die erforderliche Infrastruktur zu sorgen, eine ausreichende technische Ausstattung zu gewährleisten sowie die Qualifizierung der Fachkräfte und der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Corona-Pandemie mit ihrer enormen Einschränkung unmittelbarer Kontaktmöglichkeiten hat sehr deutlich aufgezeigt, dass in den Einrichtungen der Erziehungshilfe und anderen Feldern

der Kinder- und Jugendhilfe vielfach große Anbindungs- und Ausstattungsrückstände bestehen. Dies gilt auch für die Jugendämter, die deshalb bei einer Digitalisierungsstrategie der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt mitzuberücksichtigen sind. Eine adäquate Ausstattung mit Hardware erfordert die Bereitstellung finanzieller Mittel – nicht einmalig, sondern fortlaufend, denn der technische Fortschritt ist hier rasant. Diese Finanzierungsnotwendigkeit gilt es auch in die Entgeltverhandlungen mit aufzunehmen.

Fest steht: Eine eigenständige Digitalisierungsstrategie birgt das Potenzial, den fachlichen Herausforderungen gesellschaftspolitischer Megatrends gerecht werden und Synergieeffekte nutzbar machen zu können. So lässt sich durch digitale Angebotsstrukturen sowohl die Demokratiebildung und soziale Teilhabe junger Menschen fördern als auch Desinformation und Benachteiligung entgegenwirken. Von digitalen Zugängen hängt ein nicht geringer Teil der Gegenwart und Zukunft junger Menschen ab. Das Gleiche gilt für unsere gesellschaftlichen Pfeiler sozialer Gerechtigkeit.

Stephan Hiller

IMPRESSUM

Redaktion: Stephan Hiller (verantwortlich), Luisa Neining, Klemens Bögner
Karlsruhe 40, 79104 Freiburg
BVkE-Redaktionssekretariat: Tanja Biehrer, Tel. 07 61/200-758, Fax: 200-766, E-Mail: bvke@caritas.de
Vertrieb: Bettina Weber, Lambertus-Verlag GmbH; Tel. 07 61/3 68 25-0, Fax: 3 68 25-33, E-Mail: neue-caritas@lambertus.de
Titelfoto: Adobe Stock/Robert Kneschke
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung. Herausgegeben vom BVkE e.V. in Freiburg.



Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)

www.bvke.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend